

## 4.2 Instandhaltungsverfahren und Geräte mit Laufzeitbeschränkung

### **Besondere Instandhaltungsverfahren**

Bremsschläuche „alter Bauart“ sind in regelmäßigen Abständen von 6 Jahren auszutauschen. Befindet sich der Brems Schlauch in gutem Zustand, braucht er nicht ausgetauscht zu werden unter der Bedingung, dass er mindestens alle 100 h auf seinen Zustand überprüft wird.

Bremsschläuche „neuer Bauart“ unterliegen keiner Laufzeitbeschränkung.

Eine Identifikation der Bremsschläuche ist mit der Durchführung von TM 16 möglich.

### **Geräte mit Laufzeitbeschränkung**

#### Schlepp-Kupplungen

Für die als **Schwerpunkt-Kupplung** eingebaute Tost-Sicherheits-Kupplung „Europa G 72“, „G 73“ oder „G 88“

und die als **F-Schlepp Kupplung** eingebaute Tost-Bug-Kupplung „E 72“, „E 75“ oder „E 85“ gelten die Laufzeiten bis zur Nachprüfung, die im zugehörigen Stückprüfschein angegeben sind.

Die Betriebs- und Wartungsanweisungen des Kupplungsherstellers sind zu beachten!

#### Instrumente

Die Flugüberwachungsinstrumente haben normalerweise keine Laufzeitbeschränkungen.

Im übrigen gelten die Anweisungen des Herstellers.

#### Sauerstoffanlage

Für die eingebaute Sauerstoffanlage gilt die Überholzeit, die im zugehörigen Stückprüfschein angegeben ist. Sauerstoffflaschen müssen unabhängig davon nach der Druckverordnung nach jeweils fünf Jahren durch den TÜV nachgeprüft werden.

#### Anschnall-Gurte

Für die eingebauten Anschnallgurte gilt die Lebensdauer, die im zugehörigen Betriebshandbuch oder der Betriebsanweisung des Hersteller angegeben ist.